

Ortsübliche Bekanntmachung
über Aufstufungsverfügung und Widmungsverfügungen
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Aufstufung einer ausgebauten Teilstrecke des „Bergnerfeld-Weg II“
zur Ortsstraße „Am Bergnerfeld“ gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG
i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG
Widmung des Verbreiterungsanbaus der Straße „Am Bergnerfeld“
als Ortsstraße gemäß Art. 6 BayStrWG
i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG
Widmung der Verlängerungstrecke der Straße „Am Bergnerfeld“
als Ortsstraße gemäß Art. 6 BayStrWG
i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG

Aufstufungsverfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Nord – West II“ wurde die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Teilstrecke von 72 m des öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht ausgebaut) „Bergnerfeld-Weg II“, Fl.-Nr. 715/76 Tfl. und 751/4 Tfl. jeweils Gemarkung Nandlstadt, zu Erschließungszwecken ausgebaut und wird nun der Straße „Am Bergnerfeld“ zugeordnet. Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum des Marktes Nandlstadt. Der Ausbau ist ordnungsgemäß abgeschlossen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes

„Nord – West II“ und den Ausbau hat sich die Verkehrsbedeutung der Teilstrecke des Weges hin zu einer Ortsstraße in Sinne des Art. 46 Nr. 2 BayStrWG geändert.

Die entsprechenden Eigentümer der Anliegergrundstücke (Straßenbaulastträger) wurden über die Aufstufungsabsicht informiert und haben der Aufstufung durch entsprechende Notarverträge zugestimmt. Auch der Straßenaufsichtsbehörde des Landratsamtes Freising wurde die Aufstufungsabsicht mitgeteilt. Innerhalb einer Frist von 2 Monaten ging keine Antwort des Landratsamtes Freising beim Markt Nandlstadt ein. Das Landratsamt Freising erhebt folglich keine Erinnerung gegen die geplante Aufstufung. Die Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht ausgebaut) „Bergnerfeld-Weg II“ ist gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße aufzustufen.

Die Aufstufung der Teilstrecke des „Bergnerfeld-Weg II“ zur Ortsstraße „Am Bergnerfeld“ wird hiermit verfügt:

neue Bezeichnung des Straßenzuges: Am Bergnerfeld

neue Straßenklasse: Ortsstraße

aufzustufendes Straßengrundstück: Fl.-Nr. 715/76 Tfl. und 751/4 Tfl. jeweils Gemarkung Nandlstadt

Anfangspunkt: Einmündung in die bestehende Straße Am Bergnerfeld (Fl.-Nr. 715/47 und 715/76 Tfl. jeweils Gemarkung Nandlstadt) bei Fl.-Nr. 715/21 Gemarkung Nandlstadt

Endpunkt: Abzweigung in die neu gebaute Verlängerungstrecke der Straße Am Bergnerfeld (Fl.-Nr. 751/4 Tfl. Gemarkung Nandlstadt) bei Fl.-Nr. 751/31 Gemarkung Nandlstadt

Länge: 0,072 km

neuer Straßenbaulastträger: Markt Nandlstadt

Widmungsbeschränkung: keine

Widmungsverfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Nord – West II“ wurde auf einer Teilstrecke von 72 m ein Verbreiterungsanbau an den im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete ehemaligen „**Bergnerfeld-Weg II**“ neu angebaut. Dieser Verbreiterungsanbau wird der Straße „**Am Bergnerfeld**“ zugeordnet. Der Verbreiterungsanbau ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Der Markt Nandlstadt ist Eigentümer der Straße. Sie ist gemäß Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße zu widmen.

Die Widmung des Verbreiterungsanbaus als Ortsstraße „Am Bergnerfeld“ wird hiermit verfügt:

Bezeichnung des Straßenzuges: Am Bergnerfeld

Straßenklasse: Ortsstraße

zu widmendes Straßengrundstück: Fl.-Nr. 751/13 Tfl., 715/76 Tfl. und 751/4 Tfl. jeweils Gemarkung Nandlstadt

Anfangspunkt: Einmündung in die bestehende Straße Am Bergnerfeld (Fl.-Nr. 715/47 und 715/76 Tfl. jeweils Gemarkung Nandlstadt) bei Fl.-Nr. 715/21 Gemarkung Nandlstadt

Endpunkt: Abzweigung in die neu gebaute Verlängerungsstrecke der Straße Am Bergnerfeld (Fl.-Nr. 751/ 4 Tfl. Gemarkung Nandlstadt) bei Fl.-Nr. 751/31 Gemarkung Nandlstadt

Länge: 0,072 km

Straßenbaulastträger: Markt Nandlstadt

Widmungsbeschränkung: keine

Widmungsverfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Nord – West II“ wurde die Straße „**Am Bergnerfeld**“ um eine neu gebaute Teilstrecke von 93 m verlängert. Diese Verlängerungsstrecke wird der Straße „**Am Bergnerfeld**“ zugeordnet. Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Verlängerungsstrecke der Straße „**Am Bergnerfeld**“, Fl.-Nr. 751/4 Tfl. Gemarkung Nandlstadt, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Der Markt Nandlstadt ist Eigentümer der Straße. Sie ist gemäß Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße zu widmen.

Die Widmung der Verlängerungsstrecke der Straße „Am Bergnerfeld“ als Ortsstraße wird hiermit verfügt:

Bezeichnung des Straßenzuges: Am Bergnerfeld

Straßenklasse: Ortsstraße

zu widmendes Straßengrundstück: Fl.-Nr. 751/4 Tfl. Gemarkung Nandlstadt

Anfangspunkt: Einmündung in den ehemaligen Bergnerfeld-Weg II (Fl.-Nr. 715/76 Tfl. und 751/4 Tfl. jeweils Gemarkung Nandlstadt) bei Fl.-Nr. 751/31 Gemarkung Nandlstadt

Endpunkt: Ortsrandeingrünung (Fl.-Nr. 751/4 Tfl. Gemarkung Nandlstadt) bei Fl.-Nr. 751/17 Gemarkung Nandlstadt

Länge: 0,093 km

Straßenbaulastträger: Markt Nandlstadt

Widmungsbeschränkung: keine

Die Aufstufungsunterlagen und Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus des Marktes Nandlstadt, Rathausplatz 1, 85405 Nandlstadt, auf Zimmer E 03 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung (Allgemeinverfügung) kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmung (Allgemeinverfügung) soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Markt Nandlstadt


Gerhard Betz, 1. Bürgermeister

Nandlstadt, den 12.02.2021

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafeln und Einstellung auf der Homepage:

Angeheftet am **1.2. FEB. 2021**

Abgenommen am


Markt Nandlstadt

Unterschrift

Unterschrift

Darstellung in der Flurkarte

